

# Waldorf Campus Wildau e. V.

Satzung

Stand: 21.11.2024

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Waldorf Campus Wildau" e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 15745 Wildau, Eichstraße 4.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau und Betrieb von Bildungseinrichtungen (nachfolgend "Einrichtungen"), welche auf der Grundlage der Waldorfpädagogik Rudolf Steiners arbeiten, wie z. B. Waldorfschulen, Waldorfhorte und Waldorfkindergärten. Der Verein möchte damit einen Beitrag zur Lösung von Bildungsfragen der Gegenwart leisten. Er möchte eine Antwort auf die große Nachfrage nach alternativen Schulkonzepten in Brandenburg geben und die Attraktivität der Region durch Erziehungsund Bildungsvielfalt steigern.

# § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstands können eine Vergütung erhalten.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldorf Cottbus e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede Körperschaft werden, welche die Verwirklichung der Ziele des Vereins fördern möchte. Der Verein kann aktive Mitglieder und Fördermitglieder aufnehmen.
  - a) Fördermitglieder unterstützen die Verwirklichung der Ziele des Vereins durch finanzielle Beiträge.
  - b) Aktive Mitglieder unterstützen die Verwirklichung der Ziele des Vereins darüber hinaus durch persönliche Beitragsleistungen. Sie sind stimmberechtigt und nehmen an den Versammlungen des Vereins teil.

Die Aufnahme wird unter Verwendung des Aufnahmeantrags schriftlich oder in Textform (E-Mail) beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## (2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- b) Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als 12 Monate weder selbst noch durch eine Vertretung am Vereinsleben teilgenommen hat oder sich mit der Zahlung eines Beitrags um mehr als 12 Monate im Rückstand befindet. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d) Durch Tod bzw. Löschung der Körperschaft aus dem Register.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung.

# § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung;
- 2. der Vorstand.

# § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Es kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform verlangt wird.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung auf elektronischem Weg oder schriftlich einberufen. Bei postalischem Versand beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder auf elektronischem Wege über eine vom Verein als zulässig anerkannte elektronische Kontaktadresse (z. B. E-Mail-Adresse, Online-Mitgliederbereich oder Messenger-Dienst) gerichtet ist. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (3) Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine der anwesenden Personen zur Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt; zur Protokollführung kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (5) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens etc. beschließt die Mitgliederversammlung.

#### - Beschlussfassung -

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfung über das vergangene Geschäftsjahr;
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Entlastung, Bestätigung, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung einschließlich Zweckänderungen und über die Auflösung des Vereins;

e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich oder in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben daher grundsätzlich unberücksichtigt.
- (9) Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks, Beschlüsse über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über diese Gegenstände können wirksam nur aufgrund von Beschlussvorlagen gefasst werden, welche mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt wurden.
- (10) Mitgliederversammlungen finden als Präsenzveranstaltung oder online statt.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Dabei ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher das Stimmrecht ausgeübt werden kann.
- (12)Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet wird. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

# § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal fünf Personen.
- (2) Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es den Verein allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Ist der Verein aufgelöst und hat die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, werden die Mitglieder des bisherigen Vorstandes die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

### - Zuständigkeit -

- (5) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
  - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen;
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

#### - Beschlussfassung -

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen finden als Präsenzveranstaltung, online oder telefonisch statt. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt. Sie sollen Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (7) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, werden Vorstandssitzungen schriftlich, fernmündlich oder in Textform und mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder alle Vorstandsmitglieder auf die form- und fristgemäße Einberufung verzichten. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.